

preise abzusehen. Darin besteht eben das Risiko des kaufmännischen Handels; ein Grund mehr, der uns nötigt, die Berechtigung eines entsprechenden Gewinnes im legitimen Handel anzuerkennen.

Der Zufallsgewinn in unserem Falle ist also trotz der überraschenden Höhe von mehr als 100% kein ungerechter Gewinn. Dabei ist noch das eine zu bedenken, daß bei genauerem Zusehen die Höhe des Gewinnes ganz erheblich zusammenschrumpft. Das ständige Anziehen aller Preise seit dem Zusammenbruche hat seinen nächsten Grund in der fortschreitenden Entwertung unseres Geldes, in der in ständigem Schwinden begriffenen Kaufkraft des Geldes. Die Ursachen dieser selber, der Entwertung des Geldes nämlich, zu untersuchen ist hier nicht unsere Sache; viele derselben können wir auf jeder Seite der Tagesblätter angedeutet finden. Hier genügt die nochmalige Feststellung der Tatsache, daß der Wert, die Kaufkraft des Geldes seit dem Zusammenbruch sich unheimlich schnell vermindert hat und daß infolgedessen ein mit der Entwertung des Geldes Schritt haltendes Ansteigen aller Preise eine ganz natürliche und selbstverständliche Erscheinung darstellt (vgl. die Ausführungen über Preistreiberei in dieser Zeitschrift, 1920, IV. Heft, S. 577 ff.). Damit soll nicht gesagt sein, daß ein Händlergewinn von 100% und mehr in der gegenwärtigen Zeit frei sei von ungerechter Preistreiberei. Das wäre weit gefehlt. Es sei deshalb noch einmal darauf hingewiesen, daß es sich in unserem Falle nur um eine Ausnahme handelt, weil um einen Zufallsgewinn, den die behördlich verfügte Hinauffezug der Preise dem Händler in den Schoß geworfen hat.

Also hat der Aufkäufer die 1050 M. Gewinn mit Zug und Recht in seine Tasche gesteckt? — Keineswegs! — Zwar der Gewinn als solcher ist kein ungerechter Gewinn; aber der an sich gerechte Gewinn ist in die unrechte Tasche geraten. Nicht dem Aufkäufer kommt der Gewinn zu, sondern dem Kommunalverband. Wie der Fall liegt, ist der Aufkäufer nur beauftragter Geschäftsträger des Kommunalverbandes. Die Geschäfte, die er abschließt, schließt er nicht im eigenen Namen ab, sondern im Namen und im Auftrag des Kommunalverbandes; die Waren, die er aufkauft, übernimmt er nicht in eigene Regie, sondern bloß für den Kommunalverband. Folglich fallen Gewinn und Verlust auch einzig dem Kommunalverbande zu, abgesehen von der genau umgrenzten Provision, wo eine solche festgesetzt wurde. Dadurch, daß der Aufkäufer das Datum des Ankaufs abändert und den Preisunterschied in seine eigene Tasche steckt, dadurch begeht er an dem Kommunalverband einen gewöhnlichen Betrug, ist also wegen ungerechter Aneignung fremden Gutes zur Rückerstattung verpflichtet gegenüber seinem Auftraggeber, dem Kommunalverband.

St. Gabriel, Mödling.

J. Böhm S. V. D.

V. (Die Pflicht der Zeugenansage vor Gericht.) Ueber folgende zwei Fälle wurde auf einer Priesterkonferenz debattiert, ohne daß eine Einigung erzielt werden konnte:

1. A. beichtet, er sei bei einem Kriminalprozeß als Zeuge beigezogen worden; nun habe er aus Mitleid mit dem Angeklagten nicht alles, was er wußte, gegen denselben ausgesagt, obwohl ihm vorher das eidliche Versprechen abgenommen worden, nur die Wahrheit und die volle Wahrheit zu sagen. — Hat dieser A. objektiv gesündigt? Hat er schwer gesündigt?

2. B. sollte Zeugenschaft gegen seinen Seelsorger ablegen, der vor Gericht gezogen wurde, weil er in der Zeit des Kulturkampfes in den siebziger Jahren die Rechte der Kirche von der Kanzel aus verteidigt und dadurch gegen den Kanzelparagraphen gefehlt hatte. B. kann sich trotz des ihm abgenötigten Eides nicht entschließen, etwas gegen seinen Seelsorger auszusagen; er sagt einfach: „Ich weiß nichts.“

Wie weit geht die sittliche Verpflichtung zur Zeugenaussage vor Gericht? Das ist der Fragepunkt in beiden hier dargelegten Fällen. Wir sehen ab von dem seltenen Falle, wo die Nächstenliebe erfordert, für einen Unschuldigen als Zeuge einzutreten, um den Unschuldigen vor schwerem Schaden zu bewahren. Ebenso sei hier abgesehen von dem noch weiter abseits liegenden Falle, wo die Rücksicht auf das Gemeinwohl einem Untertan die Verpflichtung auferlegen könnte, eine Zeugenaussage vor Gericht zu machen, um einen schweren Schaden von der Allgemeinheit abzuwenden. Hier bei unserer Frage handelt es sich lediglich um den alltäglichen Fall, daß der Zeuge vom Gericht zitiert wird, um in einem bestimmten Prozesse seine Aussage zu machen. Dem Richter, der in der zur Verhandlung stehenden Sache zuständig ist, kommt das Recht zu, Zeugen zu zitieren. Dieses Recht dem Richter absprechen hieße eine geordnete Rechtspflege unmöglich machen. Dementsprechend ist der Zeuge nach erfolgter Zitation durch die legale Gerechtigkeit — mit anderen Worten durch den der rechtmäßigen Obrigkeit schuldigen Gehorsam — verpflichtet, der Aufforderung Folge zu leisten und die geforderte Zeugenaussage zu machen. Zu dieser Verpflichtung von Seite der legalen Gerechtigkeit tritt öfters noch die Verpflichtung des Eides, den der Zeuge gegebenenfalls vor seiner Einvernehmung ablegen muß.

Hier nun erhebt sich die Frage: Wie ist diese Gehorsamspflicht, bezw. die vom Eide auferlegte Pflicht der Zeugenaussage zu interpretieren? Der Richter scharft dem Zeugen mit mehr oder weniger verständlichen Worten die Pflicht ein, die Wahrheit und nur die Wahrheit zu sagen; im Eide, wenn ein solcher verlangt wird, muß der Zeuge das Versprechen geben, die reine Wahrheit und die volle Wahrheit zu sagen. Der Zeuge hat sonach die Pflicht, die Wahrheit zu sagen; genauer gesagt: Die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, die dem Menschen von Natur aus obliegt, diese Pflicht wird für den gerichtlichen Zeugen verschärft durch den neuen Titel der legalen Gerechtigkeit und außerdem, wenn der Zeuge zum Schwören verhalten wird, durch den Titel der religiösen Verpflichtung des Eides. Jede unwahre Aussage gegenüber rechtmäßigen Fragen des Richters würde damit zugleich eine Verletzung der legalen

Gerechtigkeit darstellen und gegebenenfalls auch eine Verletzung des eidlichen Versprechens.

Soweit ist die Sache ganz selbstverständlich. Was aber ist es mit dem Versprechen, die „volle Wahrheit“ zu sagen? Hat mit diesem Versprechen der Zeuge die Gewissenspflicht übernommen, aus sich heraus, aus eigener Initiative alles zu sagen, was er über die zur Verhandlung stehende Sache weiß? Muß er, auch ohne daß der Richter Fragen stellt, von selber alles vorbringen, was mit dem Gegenstande der Verhandlung in irgend einer Beziehung steht? Eine derartige Auffassung der Zeugenpflicht dürfte entschieden abzulehnen sein. Wir wollen nicht weiter erörtern, welche Zweifel und Aengstlichkeiten eine solche Interpretation der Aussagepflicht für einen gewissenhaften Zeugen nach sich ziehen müßte. — „Habe ich jetzt alles gesagt? Muß ich nicht dieses noch und jenes sagen? Könnte nicht auch das noch für den Verhandlungsgegenstand von Belang sein? u. s. f.“ — Die neueren Moralisten, die sich mit der Frage der Zeugenpflicht befassen, machen die ausdrückliche oder stillschweigende Voraussetzung, daß der Zeuge an sich bloß auf die Fragen des Richters zu antworten verpflichtet ist. So sagt Göpfert (II, n. 263): „Der gesetzmäßig geladene Zeuge muß vor dem Richter erscheinen und dessen Fragen nach seinem besten Wissen beantworten.“ Diese Auffassung der Zeugenpflicht liegt offenkundig auch der kanonischen Prozeßordnung zugrunde (vgl. can. 1754 ss., besonders can. 1770 ss. „de testium examine“). Auch die staatliche Strafprozeßordnung dürfte nicht anders aufzufassen sein (vgl. Dest. St.-P.-D. §165). Der Zeuge ist demnach nicht gehalten, aus eigenem Antrieb alles zu sagen, was er über die in Untersuchung stehende Sache weiß; vielmehr obliegt ihm nur die Pflicht, auf die gesetzmäßig gestellten Fragen des Gerichtes nach bestem Wissen und Gewissen zu antworten. Die Gründe, die den Zeugen von der Aussagepflicht auch gegenüber rechtmäßig gestellten Fragen des Richters entschuldigen, setzen wir als bekannt voraus; in jedem neueren Handbuche der Moral finden sie sich zusammengestellt. Der eben entwickelten Auffassung der Zeugenpflicht steht nicht entgegen, daß es unter Umständen Gewissenspflicht sein kann, auch ungefragt eine Aussage vor Gericht zu machen, wie etwa wenn dem Zeugen entlastende Momente bekannt wären zugunsten des Angeklagten. Hier ist es aber weder die legale Gerechtigkeit noch der Zeugeneid, der zur spontanen Aussage verpflichten würde, sondern die Nächstenliebe.

Wo die Rede ist von einer sittlichen Verpflichtung zur Zeugenaussage, da ist stets die selbstverständliche Voraussetzung, daß es sich um ein rechtmäßiges Verfahren handelt. Zu einer Mitwirkung bei unrechtmäßigen Handlungen kann keine Autorität verpflichten. Nicht alles, was eine Autorität veranlaßt oder vornimmt, trägt damit schon den Stempel der Rechtmäßigkeit. Bekanntlich sind die Träger der Autorität auf Erden Menschen, die dem Irrtum unterworfen sind. Es ist keine bloße, graue Theorie, wenn die Moral die Frage erörtert, ob ein Gesetz verpflichtende Kraft besitze, wenn es ungerecht ist oder gegen ein höheres

Gesetz verstößt. Solcherart sind aber jene staatlichen Gesetze, welche die Rechte der Kirche verletzen, wie es von verschiedenen Gesetzen aus der Zeit des Kulturkampfes feststeht, z. B. der berüchtigte „Kanzelparagraph“. Daraus ergibt sich die Lösung des zweiten der vorgelegten Fälle. Wir brauchen gar nicht unsere Zuflucht nehmen zu der Einschränkung der Zeugenpflicht, wie sie gewöhnlich von den Moralisten gemacht wird: der Zeuge in einem Kriminalprozeß sei nicht verpflichtet zur Aussage gegen den Angeklagten, wenn er überzeugt sei, daß der Angeklagte durch den tatsächlich begangenen Fehltritt nicht auch formell oder subjektiv gesündigt habe. Diese Frage ist hier vollkommen belanglos. Denn das Gesetz, das jenen Priester auf die Anklagebank gezerzt hat, ist ein ungerechtes Gesetz gewesen, zum mindesten in seiner Auslegung und in seiner Anwendung. Solange der Geistliche von der Kanzel aus nur die Rechte der Kirche verteidigt hat, ist trotz Kanzelparagraph kein Richter befugt, ihn deswegen vor ein weltliches Gericht zu ziehen; geschieht es dennoch, so ist das Verfahren kein rechtmäßiges, die Zitierung und Befragung des Zeugen ebenso wenig rechtmäßig. Folglich hat der geladene Zeuge vor Gott und dem Gewissen keine Pflicht — ja überhaupt kein Recht —, eine Aussage zu ungunsten des Angeklagten zu machen. Daran kann auch der erzwungene Eid nichts ändern; ein eidliches Versprechen zum Schaden eines andern ist unverbindlich. Der Zeuge hat also richtig gehandelt, wenn er vor Gericht erklärte, er wisse nichts.

Auch die Lösung des ersten Falles ist in den obigen Erörterungen schon gegeben. Der Zeuge hat aus Mitleid mit dem Angeklagten nicht gerade alles gesagt, was er gewußt hat. Wie der Fall vorgelegt ist, scheint der Tatbestand der, daß der Zeuge nicht etwa auf rechtmäßige Fragen des Richters die Antwort verweigert oder ausweichende oder gar falsche Antworten gegeben habe; vielmehr scheint er nur weitere spontane Aussagen unterlassen zu haben, die er gegen den Angeklagten hätte vorbringen können. Dadurch hat er nicht gefehlt. Denn seine Pflicht als Zeuge verlangt an sich nur, daß er auf die Fragen des Richters nach bestem Wissen und Gewissen antworte.

St. Gabriel, Mödling.

F. Böhm, S. V. D.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Einleitung in die heiligen Bücher des Alten Testaments.** Ein Lehrbuch für Theologiestudierende. Von Dr. Alois Hudal, Prof. an der Universität in Graz (VIII u. 195). Graz und Leipzig 1920, Ulrich Moser. K 50.—.

An ausführlichen Einleitungswerken zu den kanonischen Schriften des Alten Testaments fehlt es nicht, wohl aber besteht kein Ueberfluß an dem Schulgebrauch angepaßten Einleitungsbüchern. Folzgens „Kurzgefaßtes Lehr-